



Sprungbeschwerde

StG 137a; 139

DBG 132 II; 140

1. WESEN DER SPRUNGBESCHWERDE

Grundsätzlich kann ein Steuerpflichtiger gegen eine Veranlagungsverfügung erst dann beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen, wenn er dagegen vorgängig Einsprache erhoben hat. In Fällen jedoch, wo der Sachverhalt unbestritten ist und in einem umfassenden Veranlagungsverfahren mit Bezug auf die rechtliche Beurteilung keine Einigung erzielt werden konnte und überdies von einem Einspracheentscheid kein von der Veranlagungsverfügung abweichendes Ergebnis erwartet werden kann, bringt eine Einsprache für beide Parteien nichts als zusätzliche Arbeit und verzögert das ganze Verfahren.

StG 137a bzw. DBG 132 II enthalten das Institut der sog. Sprungbeschwerde, die bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG¹] am 1.1.2007 Sprungkurs genannt wurde (StG 137a).

Es stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen für eine Sprungbeschwerde erfüllt sein müssen.

2. FORMELLE VORAUSSETZUNGEN

Die Sprungbeschwerde stellt eine **Ausnahme** vom Grundsatz dar, wonach eine Beschwerde ans Verwaltungsgericht erst gegen einen Einspracheentscheid möglich ist (vgl. StG 139 I). Entsprechend restriktiv ist sie zu handhaben. Soll eine Einsprache als Beschwerde dem Verwaltungsgericht weitergeleitet werden, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Sachverhalt muss klar und unbestritten sein; weitere Abklärungen sind nicht erforderlich;
- die Veranlagungsverfügung wurde umfassend begründet;
- die Einsprache muss den Voraussetzungen genügen, die der Gesetzgeber in StG 139 II an eine Beschwerdeschrift stellt;
- es muss ein Antrag oder das Einverständnis des Steuerpflichtigen vorliegen und
- es bedarf auch der Zustimmung der Veranlagungsbehörde.

¹ BR 370.100.